

**Betreff:** <https://www.sueddeutsche.de/bayern/berchtesgaden-bayern-tourismus-zweitwohnungen-1.5548369>

**Von:** Freunde für Bayern - Josef Butzmann <fffbayern@gmx.net>

**Datum:** 02.06.2022 14:37

**An:** Südd. Matthias Köpf Zwst <matthias.koepf@sueddeutsche.de>, baygt@bay-gemeindetag.de

## **Tourismusgebiete in Bayern: Wie Kommunen neue Zweitwohnsitze verhindern wollen**

Sehr geehrter Herr Köpf von der SZ zu Ihrem im Betreff genannten Artikel ein herzliches Dankeschön - wir haben es uns diesbezüglich erlaubt und den Versuch unternommen direkt mit Herrn Direktor Wilfried Schober und Herrn Matthias Simon ebenfalls vom bayerischen Gemeindetag in Kontakt zu treten und sind gespannt auf eine Kommentierung. (siehe Anhang)

Nach unserer Auffassung sind eben immer noch alle bayerischen Satzungen zur Zweitwohnungssteuer erneut auf die Rechtmäßigkeit und auch auf den Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich.

Wie in Ihrem Bericht richtig erkannt, *Das zeigt sich schon an der Zweitwohnungssteuer, die laut Gemeindetags-Sprecher Wilfried Schober nicht einmal ein Zehntel aller 2056 Städte und Gemeinden im Freistaat verlangen. Denn abgesehen von einer gewissen Signalwirkung sei der Aufwand oft größer als die Einnahmen. "Die große Masse der bayerischen Kommunen hat eh nichts davon."*

Ja man muss auch ehrlicherweise nennen, dass all jene 1995 die keine Zwst erheben im doppelten Sinne sogar eben wiederholt im Nachteil sind, denn diese Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer werden bei der Bewertung der Finanzkraft einer Kommune- nicht berücksichtigt!! - obwohl es Grundlage sein sollte - bzw. Voraussetzung zur Festlegung der Schlüsselzuweisungen im KFAG! Es ist eben eine rein bayerische Angelegenheit- welche auch den Kommunalverbänden bekannt ist!

Ferner kommt noch hinzu, dass in allen bayerischen Satzungen die Voraussetzungen für eine Minderung der Steuer - nicht berücksichtigt werden könnten - denn es ist ein eklatanter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, und Verstoß gegen höherrangiges Bundesrecht.

Im Grunde **weigern sich**, so unsere Feststellung- alle bayerischen kommunalen Aufsichtsorgane im Touristischen Bereich wo eben eine Zwst erhoben wird (Landratsämter) bei Verstoß gegen die Bundesrechtlich gültige BauNVO bei den Verstößen = Vermietung an wechselnde Gäste in Wohngebieten ohne die dazu erforderliche genehmigte Nutzungsänderung vorzuweisen - ein sofortiges Vermietungsverbot auszusprechen. Aus diesen Gründen sind auch diese Satzungen alle für ungültig zu betrachten.

Eigentlich müssten jene die eine Zwst erheben die zu Unrecht bezogenen **"Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze"** zwischen ab 2005 bis Ende 2024 vom Finanzamt zurückgefordert werden - da eben diese als Entschädigung wegen nicht zugelassener Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab diesem Zeitpunkt eben nicht mehr zulässig gewesen ist. Mehr dazu ist zu entnehmen aus dem Hinweis an den Generalstaatsanwalt Dr. Ruhland b. 8.3.2021 - leider bisherige Untätigkeit zu registrieren.

Lasst uns mal wieder gespannt sein auf weitere Reaktionen . zusätzliche Infos im Anhang zur Kenntnisnahme!

mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Butzmann Vors. v. Freunde für Ferien in Bayern e.V. Sitz Oberstdorf



Virenfrei. [www.avast.com](http://www.avast.com)

— Anhänge: —

<u>Füssen - Gesprächsrunde Berichterstattung Allg. Zeitung 30.5.2022.pdf</u>	6,3 MB
<u>Welche Chancen .- Direktor Schober Bay-Gem,tage 2.6.2022.pdf</u>	530 KB
<u>Generalstaatsanwalt Dr. Ruhland 8.3.2021.pdf</u>	3,0 MB